

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-09-13

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: 545 - 1306

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00832/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für den Doppelhaushalt 2017/2018

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung der Haushaltssicherungsmaßnahme zur freiwilligen Beschränkung bei der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. (Beschluss der Stadtvertretung vom 09.06.2008 – HSK 2008 -2020)
2. Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/2018 einschließlich aller Anlagen.
3. Die Stadtvertretung beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020, 6. Fortschreibung (2016).
4. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe werden durch die Stadtvertretung beschlossen.
5. Die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften werden von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.
6. Die Haushaltssatzungen der Städtebaulichen Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich aller Anlagen und Festlegungen in den Vorbemerkungen werden beschlossen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der mit dem Haushaltssicherungskonzept 2008-2020 gefasste Beschluss zur Maßnahme der freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufnahme von Investitionskrediten sollte zu einer Rückführung der Verschuldung der Landeshauptstadt Schwerin beitragen. Tatsächlich ist seit 2008 der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen deutlich rückläufig. Allerdings wurde die ordentliche Tilgung der Kredite ausnahmslos aus zusätzlichen Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) getragen. Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten der Landeshauptstadt Schwerin hat sich demnach durch die Maßnahme nicht verbessert. Hinzu kommt der nunmehr erhebliche Investitionsbedarf in den Bereichen Kindertagesstätten, Schule, Schulsport und Hort auch als Konsequenz aus der beschlossenen und nunmehr umzusetzenden fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanung. Um diese Bedarfe aus pflichtigen Aufgabenbereichen zu decken, bedarf es einer deutlich erhöhten Kreditaufnahme – zunächst für die kommenden drei bis fünf Jahre.

Die Haushaltsplanunterlagen bestehen aus den Bänden:

1. Haushaltsplanentwurf 2017/2018
2. Entwurf Haushaltssicherungskonzept 6. Fortschreibung 2016
3. Stellenplanentwurf 2017/2018
4. Entwurf der Wirtschaftspläne Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften 2017
5. Testate der Jahresabschlüsse 2015 der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften
6. Haushaltsplanentwürfe der Städtebaulichen Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin 2017/2018

Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 beinhaltet

- die Haushaltssatzung,
- den Vorbericht,
- Übersichten gemäß GemHVO-Doppik, insbesondere
 - über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (§ 1 Abs. 2, Nr. 4),
 - über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (§ 1 Abs. 2, Nr. 5),
 - über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres (§ 1 Abs. 2, Nr. 5),
 - über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel im Haushaltsjahr,
 - über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum,
 - über die Aufwendungen und Auszahlungen sowie selbst finanzierte Eigenanteile (freiwillige Leistungen, § 5 Nr. 11),
 - über das der Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm (§ 1 Abs. 2, Nr. 6)
 - über die Zuwendungen an Fraktionen (§ 1 Abs. 2, Nr. 8)
- den Ergebnis- und Finanzhaushalt insgesamt (§ 1 Abs. 1, Nr. 1 und 2),
- die Ergebnis- und Finanzhaushalte für alle Teilhaushalte mit Investitionsübersichten und den Angaben zu den wesentlichen Produkten (§ 1 Abs. 2, Nr. 14).

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist ein ordentliches Ergebnis für 2017 von - 17,2 Mio. EUR und für 2018 von -16,1 Mio. EUR aus.

Für den Finanzhaushalt weist der Entwurf der Haushaltssatzung einen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen 2017 in Höhe von -4,5 Mio. EUR und 2018 in Höhe von -2,2 Mio. EUR ausgewiesen. Die planmäßige Tilgung ist mit 7,8 Mio. EUR in 2017 und mit 7,8 Mio. EUR in 2018 berücksichtigt.

Der nach der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land M-V zulässige Betrag, um den der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt maximal verfehlt werden darf, beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 10,4 Mio. EUR, für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 8 Mio. EUR. Die Maßgaben aus der Konsolidierungsvereinbarung für den Doppelhaushalt 2017/2018 werden mit dem Verwaltungsentwurf für 2017 eingehalten und für 2018 derzeit um lediglich ca. 110 TEUR verfehlt. Dabei sind in beiden Haushaltsjahren ca. 1,8 Mio. EUR für derzeit nicht erstattete flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen und -auszahlungen berücksichtigt. Darüber hinaus ist für das Haushaltsjahr 2018 ein um vier Millionen Euro erhöhter Ertrags- und Einzahlungsansatz für Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG) vorgesehen.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf verstößt gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches aus § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V. Zum Haushaltsausgleich bedarf es daher einer weitergehenden Haushaltskonsolidierung.

Daraus ergibt sich gemäß § 43 Abs. 7 Kommunalverfassung die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020 ist erfolgt und steht ebenfalls zur Beschlussfassung an.

Die mit Abstand größten Zuschussbedarfe ergeben sich nach wie vor aus der Haushaltswirtschaft im Teilhaushalt 6 - Soziales und Teilhaushalt 4 - Jugend. Die Summe der laufenden Aufwendungen für Leistungen der sozialen Sicherung (Teilhaushalte Soziales und Jugend) liegen zusammen bei etwa 139 Mio. EUR in 2017 bzw. 140 Mio. EUR in 2018. Die erneut angestiegenen Bedarfe führen die Landeshauptstadt an die Grenzen der Konsolidierungsmöglichkeiten.

Der Stellenplanentwurf 2017/2018 mit einer Übersicht über die einzelnen Stellen, geordnet nach Organisationseinheiten liegt als Band 3 der Haushaltssatzung bei. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2017 1009,914 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und für 2018 989,339 VzÄ.

Tatsächlich steht der Verwaltung zum Stichtag 01.01.2017 allerdings nur ein Arbeitsvolumen von ca. 842 VzÄ für 2017 zur Verfügung. Auch deshalb ist in vielen Fachdiensten die Grenze der Belastbarkeit erreicht.

Band 4 beinhaltet den Entwurf der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung 2017. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe werden der Stadtvertretung hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften werden der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Band 5 beinhaltet die Testate der Jahresabschlüsse 2015 der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften.

Band 6 beinhaltet die Haushaltsplanentwürfe der Städtebaulichen Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin 2017/2018 und besteht aus:

- den Vorbemerkungen
- der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin „Paulsstadt“,
- der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der

- Landeshauptstadt Schwerin „Altstadt, Schelfstadt, Südliche Werdervorstadt“,
- der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin „Wohnumfeldverbesserung Mueßer Holz“,
- der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin „Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf“,
- der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin „SOS Mueßer Holz, Neu Zippendorf“ und
- Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin „Werdervorstadt/ Wasserkante Bornhövedstraße“

Diesen Haushaltssatzungen sind jeweils:

- ein Vorbericht
- ein Ergebnishaushalt
- ein Finanzhaushalt
- Erläuterung zu den wesentlichen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträgen/Einzahlungen als Anlagen
- die Investitionsplanung in den Jahren 2017/2018

beigefügt.

Vorgelegt werden nur Haushaltssatzungen für die Städtebaulichen Sondervermögen, in denen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ff. Maßnahmen geplant sind. Die übrigen Städtebaulichen Sondervermögen befinden sich in der Endabrechnung und sind abgeschlossen.

2. Notwendigkeit

Gemäß der §§ 45 ff. KV M-V hat die Landeshauptstadt Schwerin für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Sowohl Haushaltspositionen als auch die Folgen des defizitären Haushaltes haben eine Vielzahl von unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien. Positiv hervorzuheben sind die vielfältigen Investitionsveranschlagungen und -bemühungen in den Bereichen, Kindertagesstätten, Schule und Hort.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Investitionen und Zuschüsse sind oft stadtentwicklungsrelevant und bestimmen die Lebensumstände von Bürgerinnen und Bürgern mit. Die Landeshauptstadt ist nicht nur als Arbeitgeber, sondern auch als öffentlicher Auftraggeber für die regionale Wirtschaft bedeutsam.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Im Haushaltsplanentwurf 2017/ 2018 sind diverse Auswirkungen von Maßnahmen, die in dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020 (5. Fortschreibung) enthalten waren, verarbeitet. Darüber hinaus stellt der Planentwurf die Basis für die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dar, die parallel eingebracht wird.

nein

Anlagen:

- Haushaltsplanentwurf 2017/2018,
- Entwurf Haushaltssicherungskonzept 6. Fortschreibung 2016,
- Stellenplanentwurf 2017/2018,
- Entwurf der Wirtschaftspläne und Übersichten der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften 2017,
- Testate der Jahresabschlüsse 2015 der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und
- Haushaltsplanentwürfe der Städtebaulichen Sondervermögen 2017/2018

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin